

Aufhebungsvereinbarung

zwischen

der Kali und Salz Beteiligungs Aktiengesellschaft, Kassel,

- im folgenden 'K+S' genannt -

und

der Kali und Salz Consulting GmbH, Kassel,

- im folgenden 'Consulting' genannt -

K+S und Consulting haben am 24.10.1994 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, in dessen § 1 Consulting die Leitung ihrer Gesellschaft der K+S als herrschendem Unternehmen unterstellt hat.

K+S, vertreten durch die Mitglieder des Vorstands Dr. Ralf Bethke und Dr. Volker Schäfer, und Consulting, vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Joachim Kind und Matthias Plomer, stellen übereinstimmend fest, daß die in dem vorgenannten Unternehmensvertrag vorgesehene Rückwirkung auch der Beherrschungsvereinbarung zum Beginn des Geschäftsjahres 1994 von Consulting aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Unter voller Aufrechterhaltung der Ergebnisabführungsvereinbarung mit Rückwirkung zum Beginn des Geschäftsjahres 1994 von Consulting heben die Parteien daher einvernehmlich § 1 des Vertrages vom 24.10.1994 und damit die in diesem Vertrag enthaltene Beherrschungsvereinbarung auf.

Der Vertrag vom 24.10.1994 gilt somit in der nachfolgenden Fassung:

'K+S ist an Consulting unmittelbar zu 100 % beteiligt. Consulting ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in K+S eingegliedert.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

(aufgehoben durch Vereinbarung vom 01. September 1995)

§ 2

Consulting führt ihre Geschäfte als Organ von K+S aber im eigenen Namen.

§ 3

1. Consulting verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen - gemäß Ziff. 2 dieses § 3 - an K+S abzuführen. K+S verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz auszugleichen.
2. Consulting kann mit Zustimmung von K+S Beträge aus dem Jahresüberschuß in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils zum Bilanzstichtag von Consulting. Die zu leistenden Zahlungen sind mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen. Freie Rücklagen in diesem Sinne sind die in § 272 Abs. 3 HGB genannten Gewinnrücklagen sowie die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

§ 4

Der Vertrag gilt mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres 1994 von Consulting, erstmals für das Geschäftsjahr 1994.

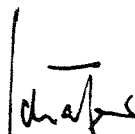
Er kann mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.1998.

Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.'

Kassel, 01. September 1995
KALI UND SALZ BETEILIGUNGS
AKTIENGESELLSCHAFT



Bethke




Schäfer

Kassel, 01. September 1995
KALI UND SALZ CONSULTING GMBH



Kind



Plomer